

Newsletter



Zürcher
Kantonalbank
Österreich AG

Stiftung Next Generation

Ausgabe 1 | Januar 2014

Rechtliches

Unsichere Zeiten für Begünstigtenbeiräte
Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes im Überblick
FL-Stiftung Neu: Einsatzmöglichkeiten

Finanzmarkt

Vermögensverwaltung der nächsten Generation



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, Sie halten den ersten Newsletter „Stiftung Next Generation“ der Zürcher Kantonalbank Österreich AG in Ihren Händen. Seit der Schaffung der Grundlagen für die österreichische Privatstiftung im Jahre 1993 ist sie aus dem Rechts- und Wirtschaftsleben nicht mehr weg-

zudenken. Auch wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren deutlich verschlechtert haben, wird in den rund 3.300 Privatstiftungen ein Vermögen von rund EUR 70 Milliarden verwaltet.

Wir möchten Ihnen mit diesem Medium mehrmals jährlich aktuelle Informationen rund um Stiftungen zukommen lassen. Dabei sollen einerseits aktuelle rechtliche und steuerliche Themen behandelt und andererseits die für Stiftungen relevanten Finanzmarktthemen beleuchtet werden. Dieser Newsletter richtet sich deshalb an Stiftungsvorstände, Stifter

und andere an der Stiftung interessierte Personen. Bei den zunehmend schwieriger werdenden Rahmenbedingungen für Privatstiftungen ist es besonders wichtig, umfassend über die Neuerungen informiert zu sein. Dieser Newsletter soll Ihnen dabei helfen, die Übersicht zu behalten und frühzeitig die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Newsletter gefällt. Gerne nehmen wir auch Anregungen für Themen entgegen, die Sie rund um die Stiftung interessieren.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Freundliche Grüße
Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Adrian Kohler
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtliches

Rechtswissenschaft

Unsichere Zeiten für Begünstigtenbeiräte

ein Gastbeitrag von Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner

Innerhalb der letzten 20 Jahre wurden von der Lehre und vor allem von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung viele offene Fragen des Privatstiftungsrechts – mehr oder weniger – zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst. In einem ganz zentralen Punkt – der Reichweite des Einflusses der Begünstigten – kristallisiert sich immer mehr ein elementarer Widerspruch zwischen den Anforderungen bzw. Erwartungen der Stiftungspraxis und den höchstgerichtlichen Erkenntnissen heraus.

In einer aktuellen Entscheidung hat das Höchstgericht zum zweiten Mal die Übertragung von umfangreichen Kompetenzen an einen ausschließlich mit Begünstigten besetzten Beirat als unzulässig angesehen (OGH 9.9.2013, 6 Ob 139/13d). Das Höchstgericht bestätigt damit auch nach der PSG-Novelle 2010 seine restriktive Haltung zum Begünstigteinfluss. Ein Beirat mit „zu vielen“ Kompetenzen ist nach Ansicht des Höchstgerichts als aufsichtsratsähnlich zu qualifizieren; diese „Aufsichtsratsähnlichkeit“ hat zur Folge, dass ein solcher Beirat – gleich wie ein Aufsichtsrat – nicht mehrheitlich mit Begünstigten besetzt werden darf.

Ebenfalls unzulässig ist es, einem solchen Beirat die Kompetenz zur Festlegung der Vorstandsvergütung zu übertragen, weil dadurch den Begünstigten zu großer Einfluss auf den Stiftungsvorstand gewährt würde.

Gerade ein umfassender Katalog von Rechtsgeschäften, die der Zustimmung des Beirats bedürfen (im konkreten Fall etwa Kauf bzw. Veräußerung von Liegenschaften; Gewährung oder Aufnahme von Krediten; Erteilung von Beratungsmandaten an Mitglieder des Stiftungsvorstands und ähnliches) in Kombination mit der Mitwirkung bei der Vorstandsvergütung lassen nach Ansicht des OGH den Beirat zum „Aufsichtsrat“ werden. „Nebenbei“ erklärt der OGH auch eine in der Stiftungspraxis recht beliebte Gestaltungsvariante für unzulässig: Die Auswahl der Begünstigten und die Festlegung der Höhe der Ausschüttungen darf nach - durchaus kritisch zu hinterfragender – Ansicht des Höchstgerichts nicht an die Zustimmung des Beirats gebunden werden; denn in dieser Konstellation können die Begünstigten über ihre eigene Begünstigtenstellung entscheiden und dabei die notwendige Objektivität beim Vollzug des Stifterwillens, vor allem der Begünstigtenordnung, gefährden.

Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Entscheidung für die Stiftungspraxis lassen sich heute noch nicht exakt



abschätzen. Jedenfalls wird es notwendig sein, bestehende Begünstigtenbeiräte auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Urteil zu überprüfen und – sofern noch möglich – die Organisationsstruktur und die Kompetenzen anzupassen, um den Einfluss der Stifterfamilie auch für die nächsten Generationen zu gewährleisten. Ob der Gesetzgeber (erfolgreich) aktiv werden wird, um den Einfluss der Familie gesetzlich zu verankern, bleibt abzuwarten.

Zivilrecht

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes im Überblick

ein Gastbeitrag von DDr. Alexander Hasch

Der Vorstand einer Privatstiftung ist das zentrale Verwaltungs- und Vertretungsorgan derselben; es kommt ihm als Exekutivorgan der Stiftung umfassende Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz (im Rechts- und Prozessverkehr) zu. Man spricht daher vom Vertretungsmonopol des Vorstandes. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes richten sich prinzipiell nach den gesetzlichen Bestimmungen, doch können diesem auch durch Regelungen in der Stiftungserklärung weitergehende Pflichten auferlegt werden.

§ Wichtig §

Der Vorstand ist das zentrale Verwaltungs- und Vertretungsorgan einer Privatstiftung

Zu den Kernzuständigkeiten des Vorstandes gehören die Erfüllung des Stiftungszweckes, die Geschäftsführung, die aktive und passive Vertretung der Stiftung nach außen, die Feststellung der Begünstigten sowie die Entscheidung über die Zuwendungen an diese, die Rechnungslegung als auch die Einrichtung einer Stiftungsverwaltung. Zu den Nebenpflichten zählen insbesondere die ordnungsgemäßen Firmenbuchanmeldungen und Urkundenvorlagen, Aufnahme der wesentlichen Angaben in die Geschäftspapiere als auch die Auflösung der Stiftung und deren Abwicklung.

Durch die fortlaufende OGH-Rechtsprechung werden die Aufgaben des Vorstandes präzisiert und dadurch erweitert. Auch wenn im Zweifel von einer Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes auszugehen ist, so ist eine Einzelvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder rechtlich möglich und können sich zusätzliche Aufgaben und/oder Konkretisierungen aus einer etwa vorliegenden Ressortverteilung ergeben.

Besonderes Augenmerk, insbesondere auf Grund der hohen Praxisrelevanz, ist jedoch auf die Zuwendungssperre als Restriktion des Stiftungsvorstandes zu legen. Da das Privatstiftungsrecht keine Kapitalerhaltungsvorschriften enthält, hat der Stiftungsvorstand darauf zu achten, dass Leistungen an

Begünstigte nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht die Ansprüche von Gläubigern der Privatstiftung geschmälert werden. In diesem Fall hat der Stiftungsvorstand im ersten Schritt zwischen den Gläubigeransprüchen zu differenzieren und zwar dahingehend, ob diese fällig oder zumindest dem Grunde nach bereits entstanden sind, denn nur diese sind in die Beurteilung des Vorliegens einer Zuwendungssperre aufzunehmen.

Ein weiterer in der Praxis sehr brisanter Bereich im Zusammenhang mit den Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind In-sichgeschäfte, also Geschäfte der Privatstiftung mit einem Vorstandsmitglied. Äußerst schwierig gestaltet sich oft die Abgrenzung, ob es sich um ein In-sichgeschäft handelt oder ob eine jedenfalls zulässige übliche Vergütung eines Vorstandsmitglieds vorliegt. Dies ist abhängig davon, ob das betroffene Vorstandsmitglied in seiner Organfunktion tätig wird oder unabhängig davon z. B. im Rahmen seines zivilen Berufes. Liegt ein In-sichgeschäft vor, so ist dieses, in Ermangelung eines Aufsichtsrates, bei sonstiger Nichtigkeit, gerichtlich genehmigen zu lassen und haben auch sämtliche anderen Vorstandsmitglieder diesem Geschäft zuzustimmen.

In einer der nächsten Ausgaben des Newsletters „Stiftung Next Generation“ behandeln wir für Sie den Sorgfaltsmaßstab und Haftungsfragen des Stiftungsvorstandes, ebenfalls im verdichteten Überblick.

Steuerrecht

FL-Stiftung NEU: Neue Einsatzmöglichkeiten in der Vermögensnachfolgeplanung und -strukturierung

ein Gastbeitrag von Dr. Yvonne Schuchter-Mang

Mit Inkrafttreten des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein (FL) am 1.1.2014 bestehen erstmals klare Rahmenbedingungen für die steuerliche Anerkennung von FL-Stiftungen. Dadurch entstehen neue Einsatzmöglichkeiten für die FL-Stiftung in der Vermögensnachfolgeplanung und -strukturierung.

1 Kriterien der Intransparenz

Das Steuerabkommen sieht folgende drei Kriterien für die steuerliche Anerkennung von FL-Stiftungen vor:

- Weder Stifter noch Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person sind Mitglied im Stiftungsrat oder in einem Gremium, das dem

- Stiftungsrat Weisungen erteilen kann;
- Kein Abberufungsrecht des Stiftungsrates durch den Stifter, einen Begünstigten oder eine diesen nahestehende Person ohne wichtigen Grund;
 - Kein ausdrücklicher oder konkludenter Mandatsvertrag.

Wenngleich der Vorbehalt des Widerrufs für die steuerliche Anerkennung einer FL Stiftung nicht schädlich ist, ist der Widerrufsverzicht für die Sicherstellung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit der FL-Stiftung in FL von Bedeutung. Denn nur eine in FL abkommensrechtlich ansässige Stiftung kann z.B. eine vollständige Quellensteuerentlastung von Dividenden erwirken und schirmt vor einer eventuellen Vermögenssteuer in Österreich ab.

2 Besteuerung von intransparenten FL-Stiftungen

Zuwendungen an eine FL-Stiftung unterliegen nach dem Steuerabkommen je nach Anonymität und Steuerstatus in FL einer Eingangssteuer von 5 % bis 10 %. Zuwendungen von Todes wegen von öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren sind steuerfrei. Werden der FL Stiftung Unternehmensbeteiligungen oder Wertpapiervermögen des Neubestandes zugewendet, ist zudem die „Wegzugssteuer“ zu beachten. Diese wird auf Antrag zinslos bis zur tatsächlichen Veräußerung gestundet. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren ab der Zuwendung keine Realisation, verjährt die festgesetzte Wegzugssteuer absolut.

Die laufenden Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen unterliegen ausschließlich in FL der Besteuerung. Im Regelfall wird eine FL-Stiftung keiner nennenswerten Steuerbelastung in FL unterliegen.

Die Zuwendungen von einer FL-Stiftung an in Österreich ansässige Begünstigte unterliegen einer 25%igen Sondersteuer, die anonym an der Quelle durch den FL-Stiftungsrat einbehalten werden kann. Bei Erklärung der Zuwendungen durch die Begünstigten in Österreich besteht – wie für österreichische Privatstiftungen – die Möglichkeit, steuerneutrale Zuwendungen durchzuführen.

3 Exit einer österreichischen Privatstiftung über FL

Um (wieder) in den Genuss der Steuerstundung der laufenden Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen zu kommen, ist eine identitätswahrende Sitzverlegung einer österreichischen Privatstiftung nach FL denkbar. Im Zusammenhang mit dem Wegzug der Privatstiftung ist v.a. für Unternehmensbeteiligungen die „Wegzugssteuer“ zu beachten.

Auch die Errichtung von FL-Substiftungen durch eine österreichische Privatstiftung kann von Vorteil sein. Die Vermögensübertragung auf eine FL-Substiftung löst zwar Ein-

gangssteuer in Höhe von mindestens 5 % aus, allerdings kann bei steuerlicher Ansässigkeit der FL-Substiftung in FL die Ertragsbesteuerung der Zuwendung unter Schonung des steuerneutralen Ausschüttungspotenzials der „Mutterstiftung“ unterdrückt werden.

Finanzmarkt

Asset Management

Vermögensverwaltung der nächsten Generation

ein Beitrag von Mag. Christian Nemeth

2008 – das Jahr, das unterschiedlichste Strategien zutiefst in den Grundfesten erschüttert und zu hohen Verlusten geführt hat. Das Jahr, das das Vertrauen in die Finanzindustrie stark gemindert hat. Und auch das Jahr, in dem die gesamte Finanzindustrie sich selbst hinterfragt hat. Und was waren dann die Schlussfolgerungen dieser Ereignisse?

In den Folgejahren entwickelten sich die Kapitalmärkte äußerst positiv und vieles ist wiederum in Vergessenheit geraten. 2008 wird mitunter als Schwarzer Schwan interpretiert und auf der Gauss'schen Glockenkurve ganz links angesiedelt – die Aussage dahinter ist eine einfache: Es gilt dieses Jahr zu vergessen. „Business as usual“ ist angesagt.

Diese Erklärung ist unserer Ansicht nach zu kurz gegriffen und bemüht sich zu wenig, die tatsächlichen Ursachen zu ergründen. Natürlich hat auch unser Haus das Jahr 2008 analysiert und versucht, darauf entsprechend zu reagieren. Wir haben darauf reagiert und so stellen unsere Dienstleistung die Vermögensverwaltung der nächsten Generation dar. Damit wir diesen Schritt zu einer Verwaltung der nächsten Generation setzen konnten, mussten wir 5 Prämissen definieren, die unser Handeln und damit die Entwicklung der uns anvertrauten Mandate grundlegend bestimmen:

1 Transparenz und Liquidität

Eine der größten Lehren der letzten Jahre war, dass man aus liquidem kein illiquides Vermögen machen sollte, sondern dass gerade die Assets, die man in einem Depot hält, schnell liquidierbar sein sollen und dadurch liquides Vermögen bleiben. Neben diesem Kriterium gilt es aber auch das Thema Transparenz zu beleuchten – und dieses Thema zieht sich vom Verständnis und der Klarheit einzelner Produkte bis hin zum dahinterliegenden Risiko.



2 Trennung der subjektiven von objektiven Entscheidungskriterien

Wir folgen einem klar strukturierten Anlageprozess und vermeiden dadurch Entscheidungen, die auf Emotionen fußen.

3 Klumpenrisiken vermeiden

Um Risiken zu minimieren teilen wir nicht ausschließlich nach Asset Klassen ein, sondern nach dem zugrundeliegenden Risiko. Eine breite Diversifikation stellt die Basis für die Vermeidung dieses Fehlers dar.

4 Market Timing verbessern

Ein wesentlicher Faktor ist die Antizipation von Märkten und Wirtschaftszyklen. Die makroökonomische Sicht ist ausschlaggebend für den Erfolg und nicht die Auswahl nach „Bottom Up“ Kriterien.

5 Strategie schlägt Taktik

Die Wahl der richtigen Strategie steht im Mittelpunkt. Das Ziel, das die Privatstiftung verfolgt, gibt die Strategie vor.

Diese gilt es immer wieder zu überprüfen, da die gewählte Strategie die Veranlagung dominiert und nicht kurzfristige taktische Überlegungen.

Mit diesen Prämissen für unser Handeln sind wir überzeugt, dass wir auf die Herausforderungen der Zukunft bestens vorbereitet sind. In der täglichen Arbeit darf man aber auch nie die Grundlage unserer Tätigkeit vergessen und dies sind nun mal Ideen und Ansichten aus dem Feld der Finanzwissenschaft. Vergessen dabei wurde aber in den letzten Jahren häufig, dass es sich bei dieser Wissenschaft um Sozialwissenschaften und nicht um Naturwissenschaften handelt. Das menschliche Verhalten sollte im Fokus stehen und nicht ausschließlich mathematische Formeln.

Auch wir wissen natürlich nicht, wann und in welcher Weise sich 2008 wiederholen wird – aber wir wissen, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet sind und nicht aufhören werden, weiter zu lernen.

Autoren



Curriculum Vitae

Univ. Prof. Dr. Johannes Zollner

Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner ist seit 2013 Professor am Institut für Österreichisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz. Von 2011 bis 2013 war er Universitätsprofessor für Privatrecht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, davor Universitätsassistent, zuletzt assoziierter Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.



Curriculum Vitae

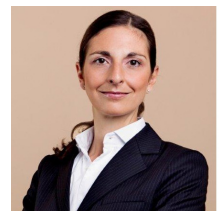
DDr. Alexander Hasch

Alexander Hasch ist Gründer der Kanzlei HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH (www.hasch.eu) und gilt als ausgewiesener Experte in Umgründungsfragen wie auch insbesondere bei Einsatzmöglichkeiten und Gestaltungsfragen im Hinblick auf Privatstiftungen. Alexander Hasch ist in renommierten Unternehmen als Aufsichtsrat und in zahlreichen Privatstiftungen als Stiftungsvorstand vertreten.

Curriculum Vitae

Dr. Yvonne Schuchter-Mang

Frau Dr. Yvonne Schuchter-Mang ist seit Mai 2005 bei LeitnerLeitner als Steuerberaterin und Director in den Bereichen Beratung von vermögenden Privatpersonen, Banking & Finance und Internationales Steuerrecht tätig. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Stiftungssteuerrecht, Besteuerung von vermögenden Privatpersonen, Besteuerung von Kapitaleinkünften und Finanzinstrumenten sowie in der Legalisierung von Auslandsvermögen.



Curriculum Vitae

Mag. Christian Nemeth

Als Chief Investment Officer und Bereichsleiter Asset Management ist Mag. Christian Nemeth für die Vermögensverwaltungsaktivitäten der Zürcher Kantonalbank Österreich AG verantwortlich. Der Schwerpunkt seiner Aufgaben liegt dabei auf der strategischen und taktischen Asset Allocation sowie im Aufbau und Umsetzung von Investmentprozessen.



Rechtliche Hinweise

Diese Broschüre ist eine Marketingmitteilung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007. Diese Broschüre dient ausschließlich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten.

Wir weisen darauf hin, dass allfällige in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben)dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögenssituation. Ohne diese Analyse können allfällige in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis führen.

Diese Broschüre und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise U.S.-Personen nach der Definition der Regulation S des U.S.-Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „U.S.-Person“ jede natürliche U.S.-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde.

Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Kund/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Getreidegasse 10, 5020 Salzburg.

Sitz der Gesellschaft: Salzburg

Vorstand: Adrian Kohler, Michael Walterspiel, Hermann Wonnebauer.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Weber, weitere Mitglieder des Aufsichtsrates: Martin Baldauf (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dr. Stephan Hutter, Matthias Franz Stöckli, Mag. Thomas Hruschka.

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung des Newsletters: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.

Dieses Papier darf ohne vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt oder sonst in einer anderen Form verwendet werden.